



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

24. Abschnitt. Essen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

24. Abschnitt.

Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocasse, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half¹⁾.

25. Abschnitt.

Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

¹⁾ Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.